

SATZUNG
der
**Stiftung der Volksbank Bad Oeynhausen-
Herford**

Präambel

In Zeiten der Globalisierung besinnen sich immer mehr Menschen auf ihren unmittelbaren Lebensraum. Für die Attraktivität und Lebensqualität unserer Region engagieren sich zahlreiche Personen und gemeinnützige Einrichtungen. Mit Kreativität, Eigeninitiative und Selbstverantwortung sorgen sie für zukunftsfähige Perspektiven in unserer Heimat.

Die Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG unterstützt durch die Gründung der Stiftung der Volksbank Bad Oeynhausen-Herford dieses Engagement. Mit gezielten finanziellen Mitteln sollen nachhaltige Initiativen unterstützt werden. Ganz dem Gedanken folgend, von Menschen für unsere heimische Region.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Volksbank Bad Oeynhausen-Herford“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Herford, Deutschland
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung der Volksbank Bad Oeynhausen-Herford verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
 - b) der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 10

AO),

- c) von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
- e) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- f) des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
- g) des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
- h) der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
- i) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO)

vor allem im Geschäftsgebiet der Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG und ihrer Rechtsnachfolger.

(3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch z. B.

- a) die Unterstützung von Kindergärten, Jugendheimen etc.,
- b) die Durchführung oder Unterstützung von Maßnahmen z. B. zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, zur Suchtprävention oder Suchtbekämpfung, der Unfallverhütung oder Lärmbekämpfung; ggf. in Kooperation mit örtlichen Krankenhäusern,
- c) die Durchführung oder Unterstützung von künstlerischen oder kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen mit regionaler Bedeutung (z. B. Theater- oder Konzertveranstaltungen),
- d) die Förderung und Unterstützung von jungen regionalen Künstlern, z. B. durch die Vergabe von Förderpreisen oder -stipendien,
- e) die Erhaltung, Pflege oder Restaurierung von regional bedeutsamen Denkmälern und Erinnerungsstätten inkl. der Kriegsgräberfürsorge,
- f) die Unterstützung von regionalen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Schädigungen des natürlichen Lebensraums der Menschen zu verhindern; dazu gehören auch z. B. Vorträge und Veranstaltungen zur entsprechenden Bewusstseinsbildung der Bevölkerung,
- g) die Unterstützung der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Allgemeinbildung sowie der Berufs- und

Fortbildung,

- h) die Unterstützung der Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, die Förderung der Durchführung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Unterstützung von Sportvereinen in deren ideellen Bereichen,
 - i) die Unterstützung von Veranstaltungen oder Projekten zur Erhaltung von regionalem Brauchtum und regionalen Traditionen (inkl. Mundart); die Unterstützung von Heimatmuseen oder Heimatvereinen,
 - j) die Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen in ihrem Bemühen um die Deckung der Grundbedürfnisse von Menschen und um einen gewissen Lebensstandard, sowie die Unterstützung dieser Organisationen in der von ihnen zum Gemeinwohl ausgeübten Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen.
- (4) Die Stiftungszwecke werden insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung berechtigt ist,
- a) Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO)
und / oder
 - b) ihre Mittel ganz oder teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Zahlung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (so genannter Ehrenamtsfreibetrag) bzw. der Ersatz von nachgewiesenen Auslagen ist zulässig.
- (8) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmete Vermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es soll aller unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke dienen. Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen zum Verbrauch haben.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Grundstockvermögen und Teilverbrauchsvermögen dürfen umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können gebildet werden und ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (4) Zuwendungen Dritter können dem Grundstockvermögen oder dem Teilverbrauchsvermögen zugeordnet werden.
- (5) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand. Die Stiftung ist berechtigt, Rücklagen in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen zu bilden.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, steuerbegünstigte unselbständige Stiftungen treuhänderisch zu verwalten; dabei ist das Vermögen der unselbständigen Stiftung getrennt vom eigenen Vermögen der Stiftung der Volksbank Bad Oeynhausen-Herford zu führen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden. Sofern die Stiftung über ein Verbrauchsvermögen verfügt, kann sie diese Gelder beliebig für den Zweck einsetzen.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (3) Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen oder Teilverbrauchsvermögen zugeführt werden.

§ 5 **Rechtsstellung der Begünstigten**

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 **Organe und Mitarbeiter der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck gebunden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied eines Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, einen Geschäftsführer zu beauftragen, sofern es die Ertragslage der Stiftung zulässt. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Die erste Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat der Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG.
- (2) Im Folgenden werden die Mitglieder des Vorstandes ebenso vom Aufsichtsrat der Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG sowie nach Fusionen vom neuen Aufsichtsrat gewählt. Sie können von diesem auf Vorschlag des Kuratoriums aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder abberufen werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellungen der Vorstandsmitglieder sind zulässig. Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können

nicht wiedergewählt werden.

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Aufsichtsrat rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers sowie durch Abberufung.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Aufsichtsrat gewählt. Auf Ersuchen des Aufsichtsrates kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses stets erstattet werden. Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann darüber hinaus durch einstimmigen Vorstandsbeschluss eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtszuschale) festgesetzt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt gemeinschaftlich durch jeweils zwei seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Mitgliedes handelt das andere Mitglied allein. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich des Führens von Büchern und der Erstellung einer Jahresabrechnung
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und des Teilverbrauchsvermögens,
 - c) die Bestellung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung mit entsprechender jährlicher Rechenschaftslegung gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - e) Aufgaben nach § 6 (5) und (6),

- f) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Auf § 11 Abs. 3 wird verwiesen. Jedes Organmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung seines Organes unter Angabe des Grundes zu verlangen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Personen und kann auf bis zu sieben Personen erweitert werden. Mitglieder des Kuratoriums können nur Mitglieder der Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG bzw. deren Rechtsnachfolger sein.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Aufsichtsrat der Volksbank Bad Oeynhausen- Herford eG sowie bei Fusionen vom neuen Aufsichtsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellungen der Kuratoriumsmitglieder sind zulässig. Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht wiedergewählt werden.
- (4) Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat der Aufsichtsrat die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Der Aufsichtsrat entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern wählt der Aufsichtsrat die Nachfolger, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (6) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes können Mitglieder des Kuratoriums vom Aufsichtsrat abberufen werden. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses stets erstattet

werden. Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Kuratoriums dies rechtfertigt, kann darüber hinaus durch einstimmigen Kuratoriumsbeschluss eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtszuschale) festgesetzt werden.

- (8) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 10

Aufgabe des Kuratoriums

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand zu überwachen, insbesondere
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.
- (2) Eine Sitzung ist durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens 1 mal im Jahr, schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Mit der schriftlichen Ladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Auf § 11 Abs. 3 wird verwiesen. Jedes Organmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung seines Organes unter Angabe des Grundes zu verlangen.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 11

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten.

- (2) Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Organmitgliedern zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (3) In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Organmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und andere Rechte ausüben können; Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Satz 3 zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Organmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind ebenfalls zulässig.
- (4) Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstandes und des Kuratoriums ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt in getrennten Abstimmungen von Vorstand und Kuratorium bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen Antrag innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden.
- (4) Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 13

Zusammenschluss mit einer oder mehreren Stiftungen/ Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die gesetzlichen Möglichkeiten des jeweils gültigen Stiftungsrechts bleiben unberührt.

§ 14

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine von Vorstand und Kuratorium im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. § 11 Absatz 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 15

Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16

Stellung des Finanzamts

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Herford, den 29.11.2023

Der Vorstand der Stiftung der Volksbank Bad Oeynhausen-Herford



(Andreas Kämmerling)



(Oliver Ohm)

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Genehmigung in Kraft.

